HanseMerkur

Versicherungsbedingungen für die Ticket-Versicherung

VB-RS 2022 (SKG24-D)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Versicherungsnehmer/-in ist eine natürliche oder juristische Person, die mit uns den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Das ist unser/unsere Vertragspartner/-in. Über den Vertrag ist eine bestimmte Person versichert. Das ist die versicherte Person. Diese bezeichnen wir in diesen Versicherungsbedingungen als „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für den/die Versicherungsnehmer/-in und für die versicherte Person.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 3 Abschnitten.
Im Abschnitt I finden Sie allgemeine Erläuterungen, u. a. zum Versicherungsschutz, zum Versicherungsvertrag und rechtliche Hinweise.
Im Abschnitt II befindet sich der genaue Wortlaut der Leistungsarten.
Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen ... 1
1 Der Versicherungsschutz ... 1
2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz? ... 2
3 Beitragszahlung ... 2
4 Allgemeine Hinweise für Entschädigungszahlungen und zum geltenden Recht ... 2
4.1 Wer kann die Versicherungsleistung beanspruchen? ... 2
4.2 Wann zahlen wir die Entschädigung? ... 2
4.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag? ... 2
4.4 Welches Gericht ist zuständig? ... 2
4.5 Wie muss eine Erklärung aussehen? ... 2
4.6 Anzeige von Erklärungen ... 2
5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall ... 2
5.1 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall? ... 2
5.2 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)? ... 2
6 Anderweitige Versicherung, Subsidiarität ... 2
7 Ansprüche gegen Dritte ... 2
8 Abtretung ... 3
Abschnitt II – Leistungsbeschreibung ... 3
1 Versichertes Interesse ... 3
2 Leistungsumfang ... 3
2.1 Art der Veranstaltung ... 3
2.2 Entschädigungsgrenze ... 3
2.3 Selbstbeteiligung ... 3
3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ... 3
4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes ... 3
4.1 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit ... 3
5 Obliegenheiten ... 3
5.1 Nachweise für versicherte Ereignisse ... 3
5.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten ... 3
Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ... 3
§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit ... 3
§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen ... 4
Schlichtungsstellen ... 4

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Versicherte Personen sind die
- gemeldeten Kontoinhaberinnen/-inhaber, bzw. Kontonutzerinnen/-nutzer, für die eine Versicherungsprämie entrichtet wurde,
- sowie die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

1.2 Versicherungsnehmer ist die MEHRWERK GmbH (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt). Unser Vertragspartner ist nur der Versicherungsnehmer, nicht die versicherten Personen.

VB-RS 2022 (SKG24-D) 2022.11.22

2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

2.1 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des gültigen Abschlusses des Kontos und wird gewährt für innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Der Versicherungsschutz setzt einen wirksamen Vertragsschluss zwischen der Sparkasse Lüneburg und der/dem Kontoinhaberin/-inhaber, sowie die Aktivierung des Kontos durch die Sparkasse voraus.

2.2 Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit des Kontos während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden.

2.3 Der versicherte Zeitraum endet
a) mit der Aufhebung des Girokontos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und uns, je nachdem welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. In diesem Falle obliegt es dem Versicherungsnehmer, die versicherten Personen über den Anschlussversicherer zu informieren.

2.4 Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags gilt gegenüber den Kontoinhaberinnen/-inhabern eine Nachhaftung als vereinbart, die dem noch verbleibenden Zeitraum entspricht, für den jeweils der Kontobeitrag gezahlt worden ist, jedoch maximal für ein Jahr.

2.5 Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

3 Beitragszahlung

Den Beitrag für diesen Versicherungsvertrag trägt der Versicherungsnehmer.

4 Allgemeine Hinweise für Entschädigungszahlungen und zum geltenden Recht

4.1 Wer kann die Versicherungsleistung beanspruchen?

4.1.1 Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen Ihnen als versicherte Person und im Todesfall Ihrer/Ihrem Erbin/Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei dem Versicherungsnehmer.

4.1.2 Sie können Ihre Rechte gegenüber uns auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

4.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

4.2.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
– dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und
– dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.
Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

4.2.2 Einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist.

4.2.3 Wir sind berechtigt, mit befreiender Wirkung an die versicherte Person als Überbringerin/Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

Weitere Bestimmungen zu den Leistungs- und Zahlungsmodalitäten finden Sie im Abschnitt II.

4.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.
Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hmrv.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

4.4 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem
– wir unseren Sitz haben oder
– Sie Ihren Wohnsitz haben oder
– Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

4.5 Wie muss eine Erklärung aussehen?

Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

4.6 Anzeige von Erklärungen

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen sind abzugeben und an das

Service-Center
Service-Hotline: 04131 288 80 81
E-Mail: info@lunagiro.de

zu übermitteln.

5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

5.1 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

5.1.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

5.1.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
– ob ein Versicherungsfall vorliegt und
– ob und in welchem Umfang wir leisten.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten im Abschnitt II.

5.2 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten im Abschnitt II verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diesen finden Sie im Abschnitt III.

6 Anderweitige Versicherung, Subsidiarität

Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt sofern Versicherungsschutz auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss gewährt.

7 Ansprüche gegen Dritte

7.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

7.2 Steht Ihnen ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die wir auf Grund des Versicherungsvertrags

Entschädigungsleistungen erbracht haben, ist die Ziffer 7.1 entsprechend anzuwenden.

8 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch uns oder ein Gericht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten oder verpfändet werden.

Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

1 Versichertes Interesse

Die über das Service-Center oder über das Vorteilsportal bestellten Veranstaltungstickets sind für die versicherten Personen gegen Nichtteilnahme versichert.

2 Leistungsumfang

2.1 Art der Veranstaltung

2.1.1 Einzelticket

Bei Nichtbesuch einer Veranstaltung aus einem der unter Ziffer 3 genannten Gründe wird der Anschaffungspreis der Einzelkarte(n) erstattet.

2.1.2 Dauerkarte

Bei Dauerkarten besteht für jede Einzelveranstaltung eine Erstattungspflicht unsererseits, wenn einer der unter Ziffer 3 genannten Gründe gegeben ist.

2.2 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist begrenzt
- auf 500,– EUR für alle nicht eingelösten Tickets zu derselben Veranstaltung und
- maximal zwei Schadenfälle pro Jahr.

2.3 Selbstbeteiligung

Sie haben im Schadenfall zu jedem Ticket einen Selbstbehalt von 20 %, mindestens 10,– EUR zu tragen.

3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn der planmäßige Besuch der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist, weil Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen sind:

3.1 eigene Erkrankung oder Erkrankung eines minderjährigen, eigenen Kindes;

3.2 Krankenhausaufenthalt (Beginn des Aufenthalts 0-72 Stunden vor der Veranstaltung);

3.3 Todesfall von Familienangehörigen (Beisetzung 1 Tag vor der Veranstaltung, am Tag der Veranstaltung oder 1 Tag nach der Veranstaltung);

Familienangehörige im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die/der Ehegattin/Ehegatte, die/der eingetragene Lebenspartnerin/-partner sowie unverheiratete Kinder der versicherten Person bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese der versicherten Person gegenüber unterhaltsberechtigt sind und Unterhalt beziehen.

3.4 Kfz-Unfall oder -Diebstahl (0-72 Stunden vor der Veranstaltung);

3.5 Veranstaltungsausfall ohne Ersatztermin, sofern das Veranstaltungsunternehmen kein Geld zurückerstattet.

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Wir leisten nicht, wenn
- Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- der Schaden durch Ereignisse, mit denen zum Zeitpunkt des Ticketkaufs billigerweise gerechnet werden konnte, entstanden ist.

4.1 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5 Obliegenheiten

In Ergänzung zu den Obliegenheiten im Abschnitt I Ziffer 5.1 gelten folgende weitere Obliegenheiten:
Sie sind verpflichtet
- den Schaden unverzüglich dem Service-Center unter Telefon 04131 288 80 81 zu melden;
- das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und nachzuweisen, sowie uns jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen.

5.1 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen haben Sie:
a) Original-Rechnungen und -Belege einzureichen,
b) uns den Versicherungsnachweis einzureichen;
c) gegebenenfalls Ärztinnen/Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und uns zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen;
d) das/die Original/e der nicht entwerteten Veranstaltungskarte oder die Kopie der Veranstaltungskarte mit einer Bestätigung des Veranstaltungsunternehmens über die nicht besuchte/n Veranstaltung/en unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittgrundes einzureichen;
e) Unfallverletzungen oder Erkrankungen, die ein Besuchen der Veranstaltung nicht mehr zumutbar machen, durch ein ärztliches Attest nachzuweisen;
f) in den Fällen der Ziffer 3.3 eine Kopie der Sterbeurkunde vorzulegen;
g) in den Fällen der Ziffer 3.5 eine Erklärung des Veranstaltungsunternehmens vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass die Veranstaltung ausgefallen ist, es keinen Ersatztermin gibt und der Betrag für die Eintrittskarte nicht erstattet wird.

5.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.2.

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur

Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt aufgrund unserer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.versicherungsombudsmann.de.

Wir weisen Sie an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung hin. Die EU-Kommission hat hierfür eine online-Plattform bereitgestellt, die Sie über folgenden Link erreichen: www.ec.europa.eu/consumers/odr.